

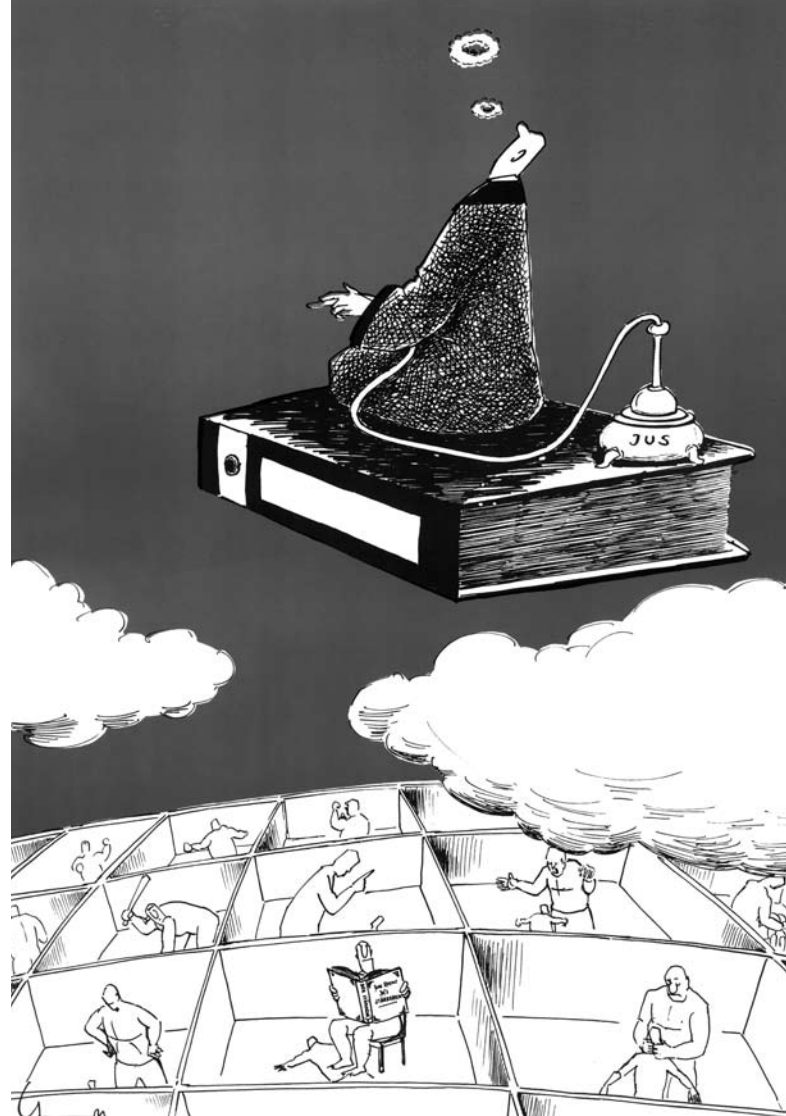
Mediation nach Klageerhebung

Plädoyer für ein integratives Gesamtkonzept statt justizieller Alleingänge

von Maria Mattioli
und Thomas Trenczek

Inhalt

- I. Projekte zur richterlichen Mediation
 1. Chancen
 2. Risiken, Mängel und Fallgruben
 - a) Parteiliche Rollenwahrnehmung
 - b) Gerichtlicher Kontext: Korsett zulasten der mediationsspezifischen Flexibilität
 - c) Qualität der Einigung
 3. Zwischenfazit
- II. Rechtliche Rahmenbedingungen
 1. Dienstrecht
 2. Wettbewerbsrecht
- III. Rechtsvergleichung
 1. Ein Blick nach Australien
 2. Die gerichtliche Mediationspraxis in Europa
- IV. Integratives Gesamtkonzept zur Förderung der außergerichtlichen Mediation
 1. Staatlicher Beitrag
 2. Justizieller Beitrag
 3. Beitrag der Mediatoren
- V. Notwendige Schritte und Ressourcen



Zeichnung: Philipp Heinisch

Während die außergerichtliche Mediation in Deutschland relativ selten genutzt wird, wird die gerichtsinterne Vermittlung durch Richter und Richterinnen ausgebaut. Dabei lassen Politik und Justiz keine Gelegenheit aus zu betonen, dass der Fokus der Bemühungen auf der außergerichtlichen Mediation liege. Die Praxis sieht freilich anders aus. Der folgende Beitrag liefert eine Bestandsaufnahme zum Verhältnis richterlicher und nicht-richterlicher Mediation, auch um konkrete Anregungen für den laufenden Gesetzgebungsprozess zur Umsetzung der EU-Mediationsrichtlinie zu geben.

I. Projekte zur richterlichen Mediation

1. Chancen

Die gerichtsinterne¹ Vermittlung durch Richter und Richterinnen wird derzeit bundesweit in einer Vielzahl von Projekten ausgebaut und etabliert. Nahezu überall ist eine hohe Zufriedenheit aller Beteiligten (Parteien, Parteivertreter, Prozessrichter, Richtermediatoren/innen²) mit dieser (gerichtlichen) Konfliktbeilegungsmethode zu verzeichnen: So hat die Begleitforschung³ ergeben, dass Mediation sich auf die Beziehung zur gegnerischen Konfliktpartei in den meisten Fällen positiv auswirkt und die allermeisten Parteien bei einem neuen Konflikt wieder auf Mediation zurückgreifen würden. Die an anderen Gerichten und auch in Teilen der Anwaltschaft noch verbreitete Skepsis gegenüber dieser Konfliktbeilegungsmethode ist also unbe-

rechtigt und vergibt wertvolle Chancen auf eine kosten- und zeiteffiziente einvernehmliche und nachhaltige Konfliktlösung.⁴ Das Bundesverfassungsgericht weist zu Recht darauf hin: „eine zunächst streitige Problemlage durch eine einvernehmliche Lösung zu bewältigen, ist auch in einem Rechtsstaat grundsätzlich vorzugswürdig gegenüber der richterlichen Streitentscheidung.“⁵

Geeignete Fälle offenbar nur in Pilotprojekten

Daher ist die Rolle dieser Pilotprojekte auch als **Motor zum Bekanntwerden der Mediation als moderne Konfliktbeilegungsmethode** ausdrücklich anzuerkennen und zu würdigen. Am hohen Engagement der in den Projektgerichten tätigen „Richtermediatoren“ besteht ohnehin kein Zweifel. Hinzu kommt, dass in Mediationsgrundlagen und -methoden fortgebildete Richter neben der Einbeziehung mediatorischer Verhandlungskompetenz in ihre reguläre Rechtsprechungstätigkeit auch außerhalb der Pilotprojekte in Zukunft wohl eher geneigt sein werden, für Mediation in den eminent wichtigen „Kantinggesprächen“ zu werben bzw. bei den Parteien eine Mediation anzuregen. Jedenfalls könnten sie entsprechend dem gesetzlichen Leitbild des § 278 Abs. 5 S. 2 ZPO leichter als professionelle „Fallmanager“ agieren und nach Prüfung der Mediationseignung die Streitsache an die gerichtsnahe Mediation durch nicht-richterliche Mediatoren verweisen. Offenbar wird die Mediationseignung von Konflikten innerhalb der Pilotprojekte in einer Vielzahl von Fällen bejaht. Demgegenüber verwundert es umso mehr, dass außerhalb dieser Projekte mediations- und damit nach § 278 Abs. 5 S. 2 ZPO verweisungsgeeignete Streitsachen nicht aufzutauchen scheinen.

2. Risiken, Mängel und Fallgruben

Dieses augenscheinliche Ungleichgewicht in der Praxis ist umso bemerkenswerter, wenn man unter Zugrundelegung der Begleitforschung die stellenweise euphorische Bilanz der gerichtlichen Pilotprojekte differenzierter bewertet und hierzu die systemimmanenten Ri-

siken richterlicher Mediation näher betrachtet.⁶

a) Parteiliche Rollenwahrnehmung

Der Richter profitiert auf der einen Seite von der ihm zugewiesenen Autorität als „Entscheider“, auf der anderen Seite kann gerade die Rolle des Richtermediators bei diesen und in der Perspektive der Konfliktparteien zu Konflikten führen mit der möglichen Folge, dass der autonomen Entscheidung und der Eigenverantwortung als Grundprinzipien der Mediation im gerichtlichen Zusammenhang ein anderer Stellenwert beigemessen wird. So verwundert es nicht, dass etwa der langjährige Mediator und jetzige Richter am Supreme Court of Queensland, Australien, Martin Daubney stellvertretend für den größten Teil der australischen Richterschaft sich entschieden gegen die richterliche Mediationstätigkeit ausspricht, indem er die grundlegenden und seiner Ansicht nach unüberwindbaren Rollenunterschiede zwischen Richter und Mediator herausstellt.⁷ Als Mediatoren tätige Juristen berichten in Supervisionen und Fallreflexionen regelmäßig, dass es aus ihrer Sicht aufgrund ihrer bisherigen beruflichen Sozialisation am schwierigsten ist, die rechtliche Perspektive nicht in den Vordergrund zu rücken, keine Lösungsvorschläge zu machen und insgesamt eine mediative Grundhaltung zu entwickeln.

b) Gerichtlicher Kontext:

Korsett zulasten der mediationsspezifischen Flexibilität

In den Pilotprojekten sind für die einzelnen Mediationsverfahren i. d. R. begrenzte Zeitbudgets vorgesehen (z. B. 2½ Std. beim LG Göttingen⁸). Die richterliche Mediation soll durch die erwarteten Erledigungszahlen der Entlastung der Justiz dienen. Aufgrund der vorgegebenen Zeitbudgets und damit kurzen – als Erfolg gepriesenen – Verfahrensdauer muss aber in Kauf genommen werden, dass die im Rahmen einer Mediation intendierte umfassende Konfliktklärung unter Einbeziehung weiterer Streitthemen und tiefer liegender Ursachen in der Regel nicht erfolgen kann. Eine nachhaltige win-win-Lösung ist bei der gerichtlichen Mediation eher die Ausnahme.⁹ Ein solches Ergebnis ist nach Ansicht der Begleitforschung eher im Rahmen einer außergerichtli-

chen Mediation zu erzielen. Auch die Richtermediatoren vom Kammergericht Berlin bekunden fast einmütig, dass sie unter einem enormen äußeren Zeit- und Erfolgsdruck ständen und nicht selten Vergleiche zwischen den Konfliktparteien geschlossen würden, für deren Zustandekommen eher sie selbst als die Parteien die treibende Kraft gewesen seien.¹⁰ Je enger also die äußeren strukturellen Vorgaben oder Erwartungen an die richterliche Mediation ausgestaltet sind, desto näher wird die konkrete Vermittlungstätigkeit der bisherigen richterlichen Vergleichstätigkeit kommen.

Die Frage der dauerhaften Befriedung wird nicht evaluiert

Belegt wird diese Einschätzung u. a. auch durch eine empirische Untersuchung zur richterlichen Mediationstätigkeit an zwei Landgerichten im Rahmen zweier inzwischen abgeschlossener Pilotprojekte.¹¹ Die Autorin dieser qualitativen Studie ist zu folgenden Ergebnissen gekommen:

- Es wurden tendenziell nicht alle Phasen einer Mediation durchlaufen.
- Die Richtermediatoren konzentrierten sich überwiegend auf die Sach- und Verfahrensebene, während die Beziehungsebene bzw. die emotionale Ebene tendenziell unberücksichtigt blieb.
- Sie verstanden ihre Tätigkeit mehr dahingehend, überhaupt eine Einigung zu erzielen. Teilweise wurde erheblicher Einigungsdruck auf die Parteien ausgeübt.
- Das Recht spielte in der richterlichen Mediation tendenziell eine große Rolle.
- Teilweise wurden Machtelemente so eingesetzt, dass die Verhandlungsführung an das direktive Vorgehen in einer Gerichtsverhandlung erinnerte.
- Den Interessen wurde tendenziell eher wenig Aufmerksamkeit gewidmet.
- Auf die Gefühle wurde tendenziell eher wenig eingegangen.
- Es wurde nur ein Teil der zur Verfügung stehenden kommunikativen Mediationstechniken eingesetzt.

c) Qualität der Einigung

Es muss die Frage erlaubt sein, wie die vielbeachteten Einigungsquoten von

teilweise über 80% zu werten sind, d. h. was als „Erfolg“ definiert wird, und ob außergerichtliche Mediation durch ein flexibleres Verhandlungsumfeld möglicherweise eine andere Qualität der Einigung herbeiführen kann. Die Verfasser haben die Erfahrung gemacht, dass es abhängig etwa vom Eskalationsgrad des Konflikts – der ja gerade bei einer Klageerhebung zumeist sehr hoch ist – erst einiger Zeit bedarf, bis zwischen allen Beteiligten Vertrauen aufgebaut ist und sich die Konfliktparteien hinsichtlich ihrer eigentlichen Interessen und Anliegen öffnen – das Wesensmerkmal von Mediation und Grundvoraussetzung für eine selbstbestimmte und dauerhafte Befriedung des Streitverhältnisses. Dieser Aspekt hat bisher in der Evaluation reiner Erledigungszahlen keinen Eingang gefunden und wurde auch in der Fachöffentlichkeit zu wenig diskutiert.

3. Zwischenfazit:

Zusammenfassend kann man wohl feststellen, dass es sich bei der Vermittlung im Gericht eher um ein erweitertes Vergleichsverfahren mit mediativen Elementen (in diesem Sinne eine vielleicht „integrierte Mediation“) handelt und nicht um eine auf eine umfassende Konflikt- und Interessenklärung abzielende Mediation, die im angelsächsischen Raum als „interest based mediation“ von den Schlichtungsansätzen der „settlement mediation“ abgegrenzt wird.¹² Man darf und kann in diesem Kontext wohl nicht mehr erwarten, noch schmälert es die positiven Resultate der gerichtlichen Ausgleichsbemühungen, denn mit einer im Gericht ausgehandelten Kompromisslösung scheinen die Parteien allemal zufriedener zu sein als mit einer streitigen Entscheidung.

Richter mediieren unvollständig

Die positiven Ergebnisse der Modellprojekte zur gerichtlichen Mediation resultieren freilich im Wesentlichen aus einem Vergleich der internen Gerichtsmediation mit dem traditionellen gerichtlichen Streitverfahren. Allerdings fehlt es an der Klärung der viel interessanteren Frage, ob und welche Ergebnisse Me-

diation außerhalb der Gerichte erzielen kann. Der große Mangel der gerichtlichen Mediation ist, dass die Parteien erst Klage erheben müssen, um in den Genuss der Mediation zu kommen.

II. Rechtliche Rahmenbedingungen

1. Dienstrecht

Die bundesweit zunehmende Anzahl von jeweils über mehrere Jahre angelegten Pilotprojekten darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass eine saubere Rechtsgrundlage für Richtermediation bisher fehlt – eine trotz allen Erprobungswillens für ein mittlerweile als Dauereinrichtung implementiertes Angebot rechtsstaatlich nicht mehr zu rechtfertigende Situation. Die erneute Diskussion würde den Rahmen dieses Beitrags sprengen.¹³

2. Wettbewerbsrecht

Im Rahmen aller bisherigen Pilotprojekte zur richterlichen Mediation sind die Mediationskosten durch die Gerichtskosten abgedeckt. Alle Versuche, die außergerichtliche Mediation (auch nach Klageerhebung) zu fördern, sind zum Scheitern verurteilt, solange die Wahl der richterlichen Mediation aus Sicht der Parteien einen entscheidenden Wettbewerbs- weil Kostenvorteil bringt. So gab es schon vor Jahren richterliche, aber außergerichtliche Initiativen (z. B. Mediationsbüro am AG / LG in Stuttgart und Hannover¹⁴), bei denen sich Mediationsinteressenten meldeten, von einer Mediation aber absahen, da diese anders als die gerichtliche gesondert berechnet werde.

Ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage muss sich das justizielle Mediationsangebot jedoch im Rahmen des Wettbewerbsrechts, hier insbesondere des § 3 UWG, halten:¹⁵

– Um eine unlautere und damit wettbewerbswidrige Preisunterbietung zu vermeiden, wäre eine angemessene Kostenregelung, die sich an den Vergütungssätzen privatwirtschaftlich tätiger Mediatoren orientiert, vorzusehen. Aus wettbewerbsrechtlicher Sicht darf also die einseitige staatliche Subvention von Richtermediation kein Dauerzustand bleiben. Dies ist auch mit Rücksicht auf den verfassungsrechtlichen Gleichheits-

satz geboten, da es nicht vom jeweiligen Gerichtsstandort abhängen darf, ob die Konfliktparteien von dem Kostenvorteil gerichtlicher Richtermediation (keine zusätzlichen Gerichtskosten) profitieren können oder – wo diese nicht angeboten wird – nicht-richterliche Mediation nur zu den marktüblichen Vergütungssätzen in Anspruch nehmen können.

– Das bestehende Angebot richterlicher Mediation ist nur dann nicht wegen „Ausnutzung öffentlicher Ressourcen zum Wettbewerb“ unlauter und damit wettbewerbswidrig, wenn die Belange von privaten Anbietern außergerichtlicher Mediationsdienstleistungen so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Hierzu müssten die Gerichte bereits in den laufenden Pilotprojekten die Konfliktparteien auch auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme privater Anbieter hinweisen, was aber i. d. R. nicht geschieht. Auch wenn dem Wettbewerbsrecht kein allgemeiner Subsidiaritätsgrundsatz zu entnehmen ist, so ist doch fraglich, ob überhaupt ein Bedarf für die Richtermediation besteht. Ihr erklärtes Hauptziel einer *Entlastung der Justiz* wird doch erst dann in größerem Umfang erreicht, wenn Richter für die Mediationstätigkeit von ihren Aufgaben als Prozessrichter nicht mehr freigestellt werden müssen, sondern von dem vorhandenen rechtlichen Instrumentarium in § 278 Abs. 5 S. 2 ZPO in größerem Umfang Gebrauch gemacht wird und die mediationsgeeigneten Fälle vermehrt in die außergerichtliche Mediation (zurück-) verwiesen werden.

Wettbewerbsvorteil für Richtermediation

Anderenfalls könnte ein flächendeckendes, niedrighschwelliges gerichtliches Mediationsangebot langfristig sogar einen positiven Anreiz dazu setzen, den Rechtsweg allein mit der Intention zu beschreiten, sich die Wettbewerbsvorteile der richterlichen Mediation gegenüber der außergerichtlichen Mediation zu sichern („*Flucht in die gerichtliche Mediation*“). Richtig verstanden soll Mediation gerichtliche Streitverfahren aber gerade verhindern und nicht vermehren. Gelangt also ein mediationsgeeigneter Konflikt aus welchen Gründen

auch immer vor Gericht, so sollte Mediation als Verfahrensalternative gegenüber den Konfliktparteien entsprechend dem gesetzlichen Leitbild aktiv ange-regt werden, damit diese Fehlleitung möglichst frühzeitig im Prozessverlauf durch Rückverweisung auf die außergerichtliche bzw. gerichtsnaher Mediation behoben wird.

III. Rechtsvergleichung

1. Ein Blick nach Australien

Wie bereits angeklungen, wird die Richtermediation etwa in Australien ganz überwiegend abgelehnt, da sie als mit der Rolle der Richter unvereinbar angesehen wird. In Australien haben Richter nach nahezu allen Prozessordnungen die Befugnis, Mediation zu empfehlen oder sogar anzuordnen, wovon sie – ebenso wie ihre Amtskollegen in den USA¹⁶ – in vielen Fällen Gebrauch machen.¹⁷ Dabei wird der Fall in der Regel an einen beim Gericht tätigen Koordinator („registrar“), einen externen gelisteten Mediator oder an ein staatlich finanziertes Mediationsprogramm verwiesen.¹⁸ Darüber hinaus wird von mehreren Landesjustizverwaltungen ein flächendeckendes und weitgehend kostenfreies Mediationsangebot bereitgestellt.

Australien: Weitgehend kostenfreier Zugang zur Mediation

Dabei wird allerdings – z. B. in Queensland, obwohl vom Justizministerium über eine eigene Abteilung (*Dispute Resolution Branch – DRB*) administriert – Wert darauf gelegt, dass es sich um ein „nicht rechtsförmiges“ Mediationsverfahren handelt, das durch Co-Mediatoren (hauptamtliche Mitarbeiter wie Honorarkräfte) aus unterschiedlichen Berufsgruppen durchgeführt wird. Hier wird landesweit ein weitgehend kostenfreier Zugang zur Mediation bereitgestellt. Ursprünglich war dieses Angebot konzipiert für Konflikte im sozialen Nahraum und in der Familie, insbesondere aufgrund Trennung und Scheidung. Heute bietet die DRB Mediation in nahezu allen zivil- und arbeitsrechtlichen Konflikten an. Vor allem die sog. „com-

mercial mediation“ für Streitigkeiten im Handel und Geschäftsleben ist quantitativ mittlerweile der umfangreichste Arbeitsbereich.¹⁹

2. Die gerichtliche Mediationspraxis in Europa

Doch wie stellt sich die Situation bei unseren europäischen Nachbarn dar? Im Folgenden sollen einige Streiflichter darauf geworfen werden, inwieweit einige europäische Nachbarstaaten die Mediation in ihr Rechts- und Gerichtssystem integriert haben²⁰, um daraus weitere Anregungen für die aktuelle rechtspolitische Diskussion in Deutschland, die durch die bis Mai 2011 umzusetzende EU-Mediationsrichtlinie angestoßen worden ist, zu gewinnen:

a) So ist in **Großbritannien** seit der sog. „Woolf-Reform“ von 1999 eine Kostenverteilung auch zu Lasten des Obsiegenden möglich, wenn dieser durch Ablehnung einer außergerichtlichen Streitbeilegung einen Mangel an Kooperationsbereitschaft gezeigt hat und ein Gerichtsverfahren hätte vermieden werden können (Rule 44.3 (4) u. (5) i. V. m. Rule 1.3 Civil Procedure Rules – CPR). Durch ein System von Anreizen und Sanktionen ist die außergerichtliche Streitbeilegung derart in das Rechtssystem integriert worden, dass die Überlastung der Gerichte bereits drei Jahre nach der „Woolf-Reform“ gänzlich abgebaut werden konnte. Bei der Benennung gerichtsunabhängiger Mediatoren bedient man sich u. a. eines Rotationssystems. Im Auftrag des Justizministeriums wurde 2006 eine kostenlose „National Mediation Helpline“ zur Information und Vermittlung von Mediatoren eingerichtet.

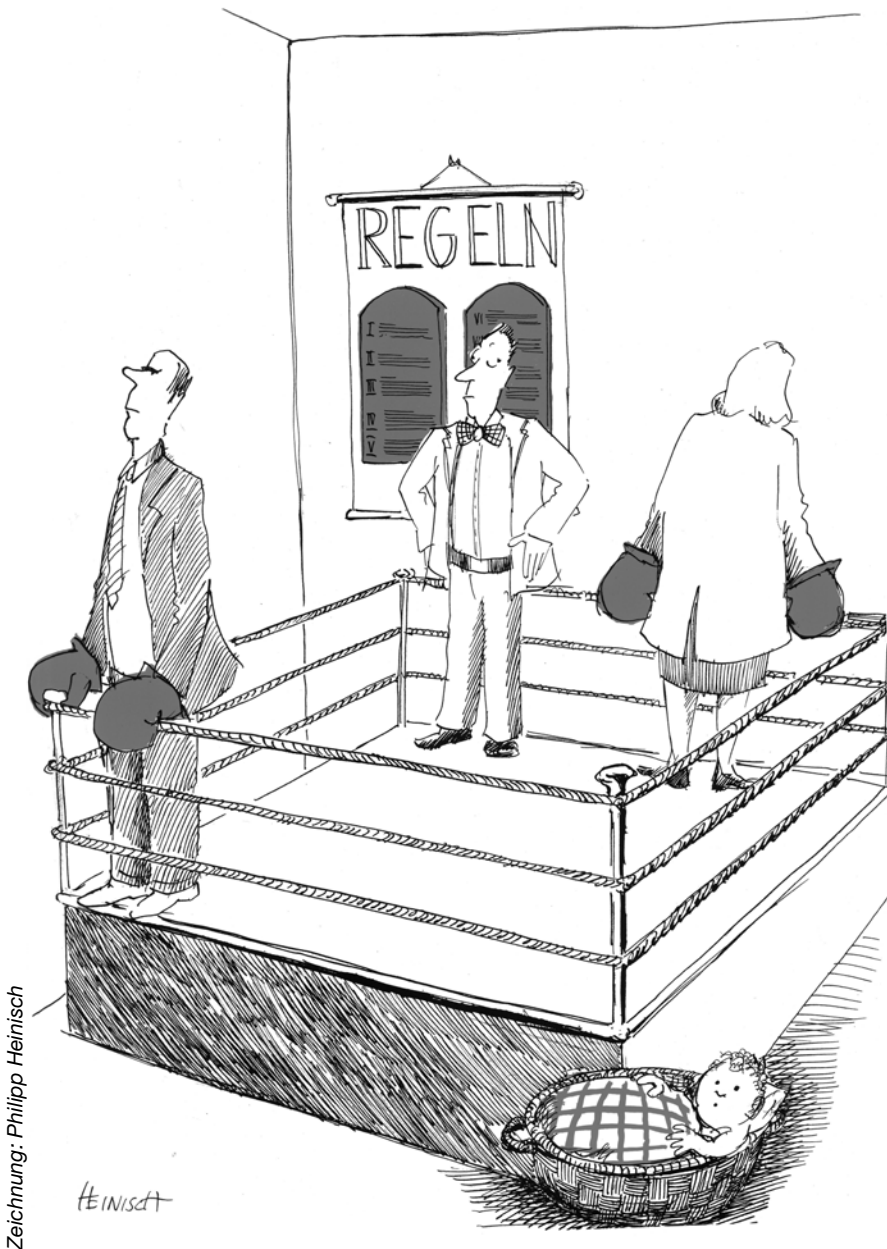
b) Wie in Großbritannien haben auch die Erfahrungen in den **Niederlanden** gezeigt, dass der Rat einer Autorität (wie Richter oder Anwalt) eine wichtige Rolle für die Einleitung eines Mediationsverfahrens spielt.²³ Beispielhaft ist die Einrichtung von Mediationsbüros in jedem niederländischem Gericht seit 2007. Hier können sich Richter, Anwälte und Parteien über Mediation informieren, und in mediationsgeeigneten Fällen wird der Kontakt zu ausschließlich externen Mediatoren hergestellt. Die Stelle wird

von einem eigens hierzu ausgebildeten Mediationskoordinator („*mediationfunctionaris*“) mit Stellvertreter geleitet und ist neben einer Schreibkraft auch mit einem Richter besetzt, der gerichtsintern den für die Akzeptanz der gerichtsnahen Mediation so notwendigen Rückhalt in der Richterschaft gewährleistet. In Absprache mit dem Prozessrichter prüft der Mediationskoordinator die Streitsache auf ihre Mediationseignung („*screening*“) und organisiert ggf. die Einleitung

Europa: Unterschiedliche Modelle mit staatlicher Hilfe

eines Mediationsverfahrens durch einen von ihm benannten externen, durch das Nederlands Mediation Instituut (NMI) zertifizierten Mediator.²⁴ Das NMI ist als unabhängige Stiftung organisiert, nicht nur für die Registrierung und Zertifizierung der Mediatoren zuständig (insb. auch Überprüfung der fortlaufenden mediationspezifischen Weiterbildung), sondern agiert auch als Beschwerdekammer, sollten Mediationsparteien mit der Art und Weise des Vorgehens der Mediatoren nicht zufrieden sein.²⁵ Bemerkenswert ist auch, dass der Staat sich mit einem pauschalen Zuschuss an den Mediationskosten beteiligt; die ersten 2,5 Stunden Mediation sind für die Medianten gratis. Für hilfsbedürftige Parteien wird eine Mediationskostenhilfe mit einem geringen Eigenanteil gewährt.

c) In **Belgien** sind die sog. freiwillige und die gerichtliche Mediation seit 2005 im „Code Judiciaire“, der belgischen Zivilprozessordnung, geregelt (Art. 1724–1737 Code Judiciaire – CJ). Anders als die freie Mediation („*médiation libre*“) darf die Mediation nach dem CJ nur durch akkreditierte Mediatoren durchgeführt werden: die freiwillige Mediation („*médiation volontaire*“, Art. 1730–1733 CJ) wird auf Vorschlag einer Partei eingeleitet, während bei der gerichtsnahen Mediation („*médiation judiciaire*“, Art. 1734–1737 CJ) der Richter mit dem Einverständnis der Parteien einen Mediator bestimmen kann. Richter selbst werden nicht als Mediatoren tätig. In Belgien gibt es eine Mediationskostenhilfe.



Zeichnung: Philipp Heinisch

Hemmung von Verjährungsfristen gesetzlich garantiert.

f) **Norwegen** gilt in der Anwendung und Entwicklung von Mediation in den unterschiedlichsten Bereichen als Pionierland.²⁸ Die gesetzlichen Regelungen zahlreicher Mediationsfelder und die relativ hohe Anzahl an Mediatoren verglichen mit der Bevölkerungsanzahl haben zu einer umfassenden Mediationspraxis geführt. Angeregt durch die Schriften Nils Christies²⁹ wurde landesweit ein für Bürger kostenloses System sogenannter Konflikträte (konfliktrådet) in allen Kommunen installiert, welche sich auf hauptamtliche Koordinatoren (Konfliktratleiter) und ein „Heer“ engagierter, besonders geschulter Freiwilliger stützen, die in zivil- wie strafrechtlich relevanten Konflikten medieren.³⁰ Die Familienmediation hat in Norwegen eine lange Tradition, gab es doch bereits 1918 eine gesetzliche Vorschrift, nach der vor einer Scheidung eine Mediation durchzuführen ist.³¹ Mit dem norwegischen Ehegesetz führte Norwegen 1993 die obligatorische Mediation für Eltern mit Kindern unter 16 Jahren ein (ekteskapsloven § 26; barneloven § 51).³² Die Trennungs- und Scheidungsmediation wird durch professionelle, spezifisch ausgebildete Fachkräfte der Familienberatungsstellen (*Familievern- og raadgivningskontor*) und nicht von den Konflikträten durchgeführt. Seit 2007 regelt zusätzlich eine Vorschrift die näheren Inhalte und Bestimmungen der Trennungs- und Scheidungsmediation nach dem Ehe- und Kindergesetz (*forskrift om mekling etter ekteskapsloven og barneloven*). Die gerichtsnaher Mediation (*rettsmegling*) stellt seit 1997 eine Möglichkeit dar, eine einvernehmliche Regelung noch im Gerichtsverfahren zu ermöglichen. Seit 2006 wird sie an allen norwegischen Gerichten durch unabhängige Anwälte angeboten.³³

Zusammenfassend kann man sagen, dass eine Reihe unserer europäischen Nachbarstaaten Mediation nicht nur über ein Gesamtkonzept der einvernehmlichen Streitregelung mit einem deutlichen Schwerpunkt auf der außergerichtlichen und gerichtsnahen (nicht gerichtsinernen) Mediation entwickelt hat, sondern die Mediation gerade auch an der Schnittstelle zum Gericht von staatlicher und justizieller Seite finanziell und in anderer Weise aktiv unterstützt wird.

d) In **Frankreich** wird ebenfalls eine Mediationskostenhilfe gewährt. Bereits seit 1996 ist die gerichtliche Mediation („*Médiation Civile*“) im Nouveau Code de Procédure Civile (NCPC) geregelt (Art. 131 - 1 ff.). Danach wird der Mediator vom Richter benannt. Dieser setzt auch die Vergütung des Mediators fest. Unter der Schirmherrschaft des Justizministeriums haben sich 45 der größten Unternehmen untereinander („*Charte de la médiation inter-entreprises*“) sowie über 170 große Rechtsanwaltskanzleien („*Charte des cabinets d'avocats pour la médiation*“) dazu verpflichtet, einvernehmliche Lösungen zu bevorzugen.

e) In **Österreich** ist neben der Verabschiedung des Zivilrechtsmediationsge-

setzes (ZivMediatG) 2003 bemerkenswert, dass die Suche nach einem Mediator vom Staat aktiv unterstützt wird und fast ein Drittel der Rechtsanwälte auch Mediatoren sind. Grundintention der Einführung des ZivMediatG war es, in geeigneten Fällen den Vorschlag des Gerichts zu einer außergerichtlichen Streitbeilegung zu erleichtern und Qualitätsstandards für gerichtsnaher Mediation zu definieren.²⁶ Unabhängig von der beruflichen Grundqualifikation ist zudem dort festgeschrieben, dass alle beim BMJ akkreditierten Mediatoren die gesetzlichen Ausbildungs- und Fortbildungsstandards erfüllen müssen.²⁷ Nur für die so akkreditierten Mediatoren ist die Einhaltung besonderer Neutralitäts- und Vertraulichkeitspflichten sowie die

Die rechtsvergleichende Studie, die das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht im Auftrag des Bundesjustizministeriums durchgeführt hat, untersucht 19 Rechtsordnungen weltweit und kommt zu dem Ergebnis, dass Mediation in einem Land immer dann besonders erfolgreich praktiziert wird, wenn eine *institutionelle Einbindung der Mediation in das bisherige System der Konfliktbewältigungsverfahren* gegeben ist.³⁴ Danach ist es für die Akzeptanz von Mediation besonders wichtig, Multiplikatoren wie Richter, Anwälte und Parteien zu gewinnen, sowie eine staatliche oder unabhängige Stelle einzurichten, die über Mediation informiert und den Kontakt zwischen Richtern, Anwälten, Parteien und Mediatoren herstellt.

Wenn Deutschland es also ernst meint mit dem Ausbau außergerichtlicher Mediation, dann muss die institutionelle Einbindung der Mediation in das bisherige System der Konfliktbewältigungsverfahren als Teil eines integrativen Gesamtkonzeptes in Angriff genommen werden.

IV. Integratives Gesamtkonzept zur Förderung der außergerichtlichen Mediation

Die aktuelle Gesetzgebungsinitiative zur Umsetzung der EU-Mediationsrichtlinie³⁵

in Deutschland und die umfassenden Bemühungen, eine ausgewogene gesetzliche Regelung zu finden, sind sehr zu begrüßen. Zu wünschen ist, dass die Bundesrepublik eine Regelung schafft, mit der sie im internationalen Vergleich vom „Verfolger“³⁶ zum „Vorreiter“ werden kann.

Zweistufige Prüfung der Mediationseignung

Politik und Justiz lassen keine Gelegenheit aus zu bekunden, dass *vorrangig die außergerichtliche Mediation zu fördern ist*. Die „Förderung“ ist jedoch bisher ausschließlich der richterlichen Mediation zugute gekommen, die so in den Fokus der gerichtlichen Praxis und der öffentlichen Wahrnehmung gerückt ist. Diese Entwicklung widerspricht der Wertung des Bundesverfassungsgerichts³⁷ und auch dem Willen des Gesetzgebers: Gerade für den Fall, dass sich in mediationsgeeigneten Fällen der eingeschlagene Rechtsweg als nicht zielführend erweist, ist nach der gesetzgeberischen Wertung des § 278 Abs. 5 S. 2 ZPO die (Rück-)Verweisung auf die *außergerichtliche* Streitschlichtung als Mittel der Wahl vorzugswürdig.³⁸ Es muss hier also darum gehen, durch eine effiziente Verzahnung zwischen Gericht

und außergerichtlicher Mediation das Potential der Mediation im Interesse eines nachhaltigen Rechtsfriedens unter Berücksichtigung des Entlastungsinteresses der Justiz weitestgehend auszuschöpfen. Dies wird nur mit einem *kooperativen Vorgehen aller Akteure* in diesem Bereich gelingen.

1. Staatlicher Beitrag

Hierzu ist die allzu großzügige einseitige Erlaubnispraxis von neuen Pilotprojekten zur richterlichen Mediation zurückzufahren. Stattdessen sollten alle Richter gezielt im Fallmanagement fortgebildet werden, so dass sie zum einen das Potential der außergerichtlichen Streit-erledigung kennenlernen und zum anderen die Mediationseignung von Streit-sachen kompetent beurteilen können mit dem Ziel der Rückverweisung der Konfliktparteien in die außergerichtliche Mediation, um so Justizkapazitäten für die Kernaufgabe der Rechtsprechung freizuhalten.

Auf diesem Weg sollte die außergerichtliche bzw. gerichtsnaher Mediation durch nicht-richterliche Mediatoren neben dem Rechtsweg als ein gleichwertiger und integraler Bestandteil des teils staatlichen, teils privaten Konfliktbeilegungssystems etabliert, kommuniziert und öffentlich wahrgenommen werden.

Impressum

Betrifft JUSTIZ

erscheint viermal im Jahr jeweils zum Ende des Quartals im Selbstverlag des Betrifft JUSTIZ e.V., eingetragen im Vereinsregister des AG Darmstadt

Layout, Druck, Vertrieb, Anzeigen und Abonnementverwaltung

Druckwerkstatt Kollektiv GmbH
Feuerbachstr. 1, 64291 Darmstadt
Tel.: 06151-373986
Fax: 06151-373786
E-Mail: druckwerkstattkollektiv@t-online.de

Abonnementpreise

Jahresabonnement 44,- Euro
Einzelheft 11,- Euro

Probeexemplare und ältere Hefte

können beim Druckwerkstatt Kollektiv bestellt werden.

Einbanddecken Jahrgänge 2007/2008

11,- Euro zuzügl. MwSt., Porto und Verpackung.
Ältere Jahrgänge auf Anfrage.

Herausgeber

Betrifft JUSTIZ e.V.
Alte Darmstädter Str. 45, 64367 Mühlthal

Verantwortlicher Redakteur

Guido Kirchhoff, Alte Darmstädter Str. 45, 64367 Mühlthal
E-Mail: guidokirchhoff@gmx.de

Redaktionelle Beiträge an

Frank Schreiber, E-Mail: redaktion@betrifftjustiz.de

Redaktion

Eberhard Carl (BMJ)
Ulrich Engelfried (AG Hamburg-Barmbek)
Susanne Gehlsen (AG Gießen)
Andrea Kaminski (AG Velbert)
Guido Kirchhoff (OLG Frankfurt/Main)
Frank Schreiber (LSG Darmstadt)
Carsten Schütz (SG Fulda)
Christoph Strecker (a. D., Stuttgart)
Frank Nolte (Richter, z. Zt. BMJ)

Zahlreiche Inhaltsverzeichnisse und ausgewählte Artikel finden Sie auf www.betrifftjustiz.de

2. Justizieller Beitrag

Ziel ist also die Entwicklung eines kooperativen Systems zur optimalen Behandlung des jeweiligen Konflikts: Streitigkeiten, die für eine einvernehmliche Lösung prädestiniert sind, sollten von den Gerichten ferngehalten werden, damit diese sich auf ihre eigentliche Rechtsprechungsaufgabe konzentrieren können. Sollten mediationsgeeignete Konflikte dennoch vor Gericht rechtshängig gemacht worden sein, muss die Fehlleitung rückgängig gemacht werden, indem die Richterschaft von ihrem gesetzlichen Vorschlagsrecht in § 278 Abs. 5 S. 2 ZPO verstärkt Gebrauch macht.

Berufsgruppen müssen über den Tellerrand schauen

An Gerichten, wo bereits richterliche Mediation angeboten wird, ist – jedenfalls solange die Rechtslage nicht geklärt ist – eine Konfliktanalyse auch im Hinblick auf die geeignete Verortung der Mediation – gerichtsintern oder außergerichtlich – vorzunehmen: Aufgrund der systemimmanenten Grenzen gerichtsinthener Richtermediation (s. o. II.2) muss der verweisende Richter oder ein gesondert bestellter „Fallmanager“ feststellen, um welche Art von Konflikt es sich konkret handelt. Sollte es sich etwa um einen typischen Beziehungskonflikt handeln, dann ginge dessen angemessene Bearbeitung über das einem Richtermediator zur Verfügung stehende Zeitbudget von i. d. R. 2–3 Stunden erheblich hinaus.³⁹ Hier würde die außergerichtliche nicht-richterliche Mediation den variablen Zeitrahmen bieten können, dessen eine dauerhafte Beilegung des „Konflikts hinter dem Konflikt“ bedarf. Für eine solche **Zuweisung nach Arbeitsschwerpunkten**⁴⁰ böte sich also eine zweistufige Prüfungsfolge durch das Gericht an:

a) Zum einen muss die Mediationseignung des jeweiligen Konflikts geprüft werden. Freilich ist es nicht möglich, eine erschöpfende Positivliste für die Mediation geeigneter Konflikte aufzustellen. Man kann vielmehr zunächst davon ausgehen, dass jeder Konflikt geeignet ist, einer einvernehmlichen Regelung zu-

geführt zu werden. Die konkrete Geeignetheit eines Konflikts für die mediative Verhandlungsführung liegt in der entsprechenden Bereitschaft der Streitparteien, wieder miteinander ins Gespräch zu kommen. Besonders angezeigt ist eine Mediation jedoch, wenn

- die Konflikte in einem auf gewisse Dauer angelegten Verhältnis auftreten und die Konfliktparteien ein Interesse an der Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung guter Beziehungen zueinander haben;
- eine komplexere Konfliktsituation nicht nur im Hinblick auf einzelne Streitpunkte, sondern in ihrem gesamten Umfang geregelt werden soll;
- eine auf die konkrete Lebens- oder Geschäftssituation der Beteiligten individuell zugeschnittene Lösung gefunden werden soll;
- eine schnelle einvernehmliche interessengerechte Regelung für die Zukunft angestrebt wird.

Gegen die Durchführung einer Mediation spricht, wenn eine Partei nicht in der Lage ist, eigenverantwortlich zu handeln, oder keinen Entscheidungs- oder Verhandlungsspielraum hat (z. B. bei zwingendem Recht), wenn

- ein extremes vom Mediator nicht mehr auszugleichendes Machtungleichgewicht zwischen den Parteien besteht;
- die Öffentlichkeit der Verhandlungen notwendig ist bzw. wenn ein überragendes öffentliches Interesse am Ausgang des Verfahrens besteht;
- Interesse an einer grundsätzlichen Klärung einer Rechtsfrage zur Schaffung eines Präzedenzfalles besteht.

b) Daraufhin muss aufgrund einer weitergehenden Konfliktanalyse eine Einschätzung darüber getroffen werden, ob für die optimale Bearbeitung das gerichtsinterne Mediationsangebot für die erforderliche Tiefe der Konfliktbearbeitung genügend Ressourcen zur Verfügung stellen kann oder eher das auch in zeitlicher Hinsicht flexiblere Verhandlungsumfeld außerhalb des Gerichts eine nachhaltige Konfliktbeilegung sicherstellen kann.

3. Beitrag der Mediatoren

Auch Mediatoren, ob Juristen oder Angehörige anderer Professionen, sind gefor-

dert, einen Beitrag zur Etablierung der außergerichtlichen Mediation als eine zweite Säule der Rechtspflege zu leisten:

- Die bestehenden Vorbehalte in der Anwaltschaft gegenüber Mediation müssen überwunden werden, um der Mandantschaft ein zeitgemäßes Dienstleistungsangebot (begleitende, parteiiche Beratung durch Rechtsanwälte in Mediationsverfahren) präsentieren zu können, das zugleich für den Anwalt wirtschaftlicher als eine langwierige und aufwändige Prozessführung sein kann.⁴¹

Kein isolierter Ausbau der Gerichtsmediation

– Mediative Grundkenntnisse gehören heute zur Schlüsselkompetenz jeder Berufsgruppe, die mit sozialen Konflikten zu tun hat, seien es Juristen, Ökonomen / Steuerberater oder psychosoziale Berufsgruppen. Sie müssen ihre Klienten und Mandanten umfassend über alle zur Verfügung stehenden Wege der Konfliktbehandlung aufklären können.

– Die an fachlichen Standards interessierten Mediationsverbände in Deutschland sollten nicht in ihrem Bemühen nachlassen, wieder aufeinander zuzugehen und sich auf einheitliche **Qualitätsstandards** zu verständigen. Der Markt verlangt dringend nach einer Anlaufstelle für Mediationsinteressenten, bei der man sich gezielt über Mediation informieren kann und auf Wunsch an einen für den konkreten Konfliktfall geeigneten Mediator vermittelt wird. Nur im Wirtschaftsbereich können die Konfliktbeteiligten ein ihren Interessen entsprechendes Konfliktmanagementsystem etablieren. Sie entziehen sich ja bereits zunehmend der Definitionsmacht der staatlichen Justiz, indem sie bereits im Vorfeld vertragliche Klauseln vereinbaren, nach denen auch im Konfliktfall eine außergerichtliche, konsensorientierte Streiterledigung Vorrang hat. Was die Wirtschaft aus eigener Kraft aber kann, bedarf im Hinblick auf die einzelnen Bürger entsprechender Angebote und eines unterstützenden institutionellen Rahmens durch eine einerseits Verbraucher schützende und andererseits die Berufsfreiheit garantierende normative Regelung.

– Wenn Mediation im Sinne einer **spezifisch fachlichen Qualifizierung** und die Mediatoren als Profession ernst genommen werden und von potentiellen Nutzern Vertrauen entgegen gebracht bekommen sollen, kann es keine Bedenken gegen die Anerkennung einer 200 Stunden umfassenden Mindestqualifikation geben. Eine solche Basis erscheint eher zu niedrig als zu hoch. Widerstände sind hier nur von Berufsverbänden zu erwarten, die für ihre Mitglieder „Pfründe sichern“ wollen. Mediation ist ein strukturiertes Verfahren,⁴² spezifisches Prozesswissen ist deshalb notwendig, aber nicht ausreichend. Die spezifischen Kommunikations- und Mediationsmethoden der Mediation⁴³ lassen sich nicht in einem Wochenend- oder 90-Stunden-Kurs

Etablierung von Qualitätsstandards

vermitteln bzw. erwerben. Wichtiger aber als jede Methode und Technik ist die Entwicklung einer empathischen, allparteilichen **Mediatoren-Haltung**. Vor allem Personen, die gewohnt sind, Entscheidungen zu treffen, fällt es sehr schwer, diese Erkenntnis in praktisches Handeln umzusetzen (s. o. I.2.b). Die mediative Kunstfertigkeit und spezifische Mediatorenhaltung zu erwerben bedarf eines kontinuierlichen Trainings über einen längeren Zeitabschnitt mit anderen Menschen, begleiteter Praxis und kontinuierlicher Reflexion. Selbstverständlich muss auch die fortlaufende Weiterqualifizierung gesichert und eine Zertifizierung hieran geknüpft sein. Es geht freilich nur um die Sicherstellung von Mindeststandards, ein – wie auch immer zu definierendes – Optimum ist schon aus verfassungsrechtlichen Gründen (Art. 12 GG; Verhältnismäßigkeitsprinzip) nicht durchsetzbar.

V. Notwendige Schritte und Ressourcen

Im Zuge der anstehenden Modernisierung des zivilen Rechtsschutzsystems muss also die Grundlage für ein vertrauensvolles Zusammenwirken der verschiedenen Professionen geschaffen werden. Die beteiligten Berufsgruppen

müssen über den Tellerrand ihrer eigenen Interessen hinwegschauen, um zu prognostizieren, welcher Weg die Konfliktsituation zwischen den Parteien am effizientesten (Kriterien: Parteiinteressen, Zeit, Kosten, Qualität und Nachhaltigkeit der Einigung) entschärfen und auflösen kann.

Durch welche rechtlichen und außerrechtlichen Schritte und Ressourcen kann dies gefördert werden?

– Kein weiterer isolierter Ausbau der gerichtlichen Mediation, sondern **Entwicklung eines wirksamen rechtspolitischen Mediation-Gesamtkonzepts**, welches die unterschiedlichen Ebenen der Konfliktbeilegung (gerichtlich oder außergerichtlich) sachgerecht miteinander verknüpft, sich den Auf- und Ausbau eines qualitativ hochwertigen Systems außergerichtlicher (auch gerichtsnaher) Mediation zum Ziel setzt und solche Strukturen angemessen fördert. Nicht zuletzt im Hinblick auf die rechtlichen Bedenken gegen die Zulässigkeit der Gerichtsmediation im Regelbetrieb sollte man den Begriff **Modellprojekt** ernst nehmen und die Experimente zeitlich befristen, um eine schleichende Überführung in den Regelbetrieb zu verhindern.

– **Umsetzung der EU-Mediationsrichtlinie** über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten (15003/5/07 REV 5 – 23. April 2008)⁴⁴ auch über die Mindestanforderungen hinaus zur Anwendung **im innerstaatlichen Rechtsverkehr**. Nicht nur eine punktuelle Ergänzung einzelner Regelungen in der ZPO, sondern Einführung eines das Trennungsprinzip zwischen zivil- und öffentlich-rechtlichen, insb. strafrechtlichen Normen überwindenden **Mediationsgesetzes**. In diesem Zusammenhang Regelung insb. der Verjährung, der Vollstreckbarkeit und – unverzichtbar – der umfassenden **Vertraulichkeit des Mediationsverfahrens**⁴⁵ sowie

– Schaffung **normativer Mindest- und Qualitätsstandards**⁴⁶ für die Ausbildung und Akkreditierung von qualifizierten Mediatoren sowie für die Sicherung des Mediationsverfahrens. Wenn schon

Mediatoren das Ergebnis einer Mediation nicht inhaltlich beeinflussen dürfen, müssen sie das, was sie tun, richtig, d. h. fachgerecht tun. Die Ergebnisqualität folgt aus der Prozessqualität. Gemessen werden kann die Qualität von Vermittlungsleistungen weniger an der Einigungsquote als an der Einhaltung fachlicher Verfahrensstandards.

– Einrichtung einer interdisziplinären, berufsübergreifenden mediationsspezifischen **Koordinierungsstelle** zur Etablierung gesicherter Qualitätsstandards bzw. zur Zertifizierung von Mediatoren – z. B. ein unabhängiges, von den Fachverbänden getragenes „Mediationsinstitut“ vergleichbar mit dem niederländischen Vorbild (Nederlands Mediation Instituut, NMI) oder gar einer eigenständiger Mediatorenkammer – mit einer Beschwerdestelle zur Aufarbeitung und Regelung von Beschwerden und Kunstfehlern und als zentrale Anlaufstelle zur leichteren Auffindbarkeit von passgenauen außergerichtlichen Angeboten zur einvernehmlichen, außergerichtlichen Streiterledigung.

– Klarstellende Änderung des Wortlauts des **§ 278 Abs. 5 S. 2 ZPO** durch ausdrückliche Aufnahme von „Mediation“⁴⁷ und Umwandlung dieser Kann-Vorschrift in eine Soll-Vorschrift entsprechend dem Vorbild in §§ 135 Abs. 2, 156 Abs. 1 S. 3 FamFG.

– Einführung einer neuen gesetzlichen Regelung, die auch Rechtspfleger außerhalb von Familiensachen (z. B. in Erbschaftskonflikten, Insolvenzverfahren) zur **Verweisung auf ein außergerichtliches Mediationsverfahren** ermächtigt (ebenfalls als Soll-Vorschrift).

– Einführung einer über § 1 Abs. 3 BORA hinausreichenden, ausdrücklichen berufsrechtlichen Anwaltpflicht zur umfassenden **Aufklärung des Mandanten auch über außergerichtliche Konfliktlösungsangebote**.

– **Hinweis auf alternative Verfahren in einem möglichst frühen Prozessstadium**, z. B. Infoblatt zur Mediation bereits mit Eingangsbestätigung der Klage bzw. Klagezustellung bis hin zu einem verpflichtenden Informationsgespräch zur Mediation in mediations-

geeigneten Fällen (vgl. § 135 Abs. 1 FamFG⁴⁸).

– Flächendeckende Einrichtung von gerichtlichen bzw. gerichtsnahe **Koordinationsstellen** für Mediation, die – vergleichbar mit dem australischen (*registrar*) bzw. niederländischen Vorbild (*mediationfunctionaris*) – Richter, Parteien und Anwälte über Mediation informieren und geeignete externe Mediatoren vermitteln.

– **Flächendeckende Aufklärung und Fortbildung aller Richter** über die Grundzüge des Mediationsverfahrens. Im Rahmen dieser Informationskampagnen sollten die Justizministerien die Richterschaft auch auf ihr Vorschlagsrecht in § 278 Abs. 5 S. 2 ZPO hinweisen und zu einer regeren Verweisungspraxis motivieren.

– Einführung einer der Prozesskostenhilfe vergleichbaren **Mediationskostenhilfe** in Erfüllung des sozialstaatlichen Gebots eines gleichwertigen Rechtsschutzes (Art. 20 Abs. 1 i. V. m. Art. 3 Abs. 1 GG). Dies entspricht auch der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach eine einver-

nehmliche Streitbeilegung dem streitigen Rechtsweg vorzuziehen ist⁴⁹. Im Übrigen zeigen die Erfahrungen in anderen Ländern, dass ein vom Staat finanziell unterstütztes Mediationssystem sich auch auf der Kostenseite auszahlt, da es zu einer deutlichen Entlastung des kostenintensiven Gerichtsapparats führt.⁵⁰

– **Kostenanreiz durch Änderung der Kostenverteilungsregelung** des § 91 ZPO: Auch der in einem regulären Zivilprozess obsiegenden Partei sollten die Kosten anteilig auferlegt werden können, wenn sie der richterlichen Anordnung zur Teilnahme an einem Informationsgespräch über Mediation ungerechtfertigterweise nicht nachgekommen ist (vgl. § 150 Abs. 4, S. 2 FamFG).

– **Gerichtskostenerstattung bei erfolgreicher gerichtsnahe Mediation:** Es entspricht dem Verständnis des richterlichen Vorschlagsrechts nach § 278 Abs. 5 S. 2 ZPO als Rückverweisung gerichtlich fehlgeleiteter Streitsachen (s.o.), wenn die bis zur Einleitung des Mediationsverfahrens unnötigerweise entstandenen Gerichtskosten nach erfolgreichem Abschluss der Mediation entfallen bzw. rückerstattet werden.

Die Autoren:



**Maria Mattioli
L.L.M.**

ist Rechtsanwältin und Mediatorin (Master of Mediation) und Lehrbeauftragte in Kaarst/Düsseldorf.

<http://www.mattioli.de>



**Professor Dr.
Thomas Trenczek**

ist Professor für Recht und Konfliktmanagement sowie eingetragener Mediator (BMJ, Wien; S.C. Qld.) und Lehr-

trainer (BMWA) in Jena und Hannover.

<http://steinberg-mediation-hannover.de>

Anmerkungen

- Im Unterschied zur offiziellen Bezeichnung einiger Pilotprojekte zur Richtermediation als „gerichtsnahe Mediation“ wird in diesem Beitrag folgende Begrifflichkeit verwendet:
 - Gerichtsinterne bzw. gerichtliche Mediation: richterliche Mediation nach Klageerhebung
 - Gerichtsnahe Mediation: nicht-richterliche Mediation nach Klageerhebung
 - Außergerichtliche Mediation: nicht-richterliche Mediation vor Klageerhebung
 Einen – allerdings unvollständigen – Überblick über die Projekte der Gerichtsmediation erhält man auf der Homepage des Bundesjustizministeriums: http://www.bmj.bund.de/enid/42740546c29c088fa5232474c919bcb9,0/Mediation_-_au_ergerichtliche_Streitbeilegung/Gerichtsnahe_Mediation_in_den_Bundeslaendern_p4.html.
- Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die geschlechtsgerechte Doppelnennung aller Personen- und Berufsbezeichnungen verzichtet und stattdessen eine neutral zu verstehende Form verwendet.
- Vgl. etwa Zenk, K./Strobl, R./Hupfeld, J./Böttger, A. Gerichtsnahe Mediation in Nie-

sachsen – Abschlussbericht der sozialwissenschaftlichen Begleitforschung, Hannover 2006, S. 116 ff, 165 ff; Spindler, G.: Gerichtsnahe Mediation in Niedersachsen – Abschlussbericht der juristisch-ökonomischen Begleitforschung, Göttingen 2006; Greger, R.: Außergerichtliche Streitbeilegung in Bayern, Abschlussbericht, Erlangen-Nürnberg 2004.

- Zum Ganzen: Trenczek, T.: Mediation in Niedersachsen weiter ausbauen!, Stellungnahme v. 28.2.2007 im Nds. Landtag zum Antrag der Fraktion der SPD – LT-Drs. 15/3008; vgl. auch ders. Obligatorische Streitschlichtung in Niedersachsen, ZKM 2009, 183 ff.
- BVerfG 14.02.2007 – 1 BvR 1351/01, Rz. 35
- Vgl. auch Bercher, A. / Engel, Martin: Richtungsentscheidungen für die Mediation in Deutschland, JZ 2010, 226 ff: die Autoren setzen sich unter Hinweis auf rechtspolitische Bedenken und auf die von der Justizministerkonferenz bei Einführung der Pilotprojekte ausdrücklich intendierte, aber nicht eingetretene Sogwirkung der gerichtlichen Mediation zugunsten der außergerichtlichen Mediation für eine Be-

endigung der laufenden „Experimentierphase“ ein.

- „Directions in ADR – Reflections from the Bench“, Rede vor der Queensland Law Society, Brisbane auf der „Contemporary Issues in ADR Conference“ v. 30.10.2008; s.u. III 1.
- http://www.landgericht-goettingen.niedersachsen.de/master/C36626787_N6171668_L20_D0_14814288.html
- Vgl. Zenk u.a., (Fn. 3) 2006, 116 (165).
- Institut für Konfliktmanagement an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Dokumentation des 1. Berliner Symposiums zur Gerichtlichen Mediation am Kammergericht Berlin „Richter und Anwälte im Dialog“ v. 27.3.2007, Arbeitsgruppe 6 („Was heißt Erfolg in der Gerichtsmediation?“), S. 7: http://master-mediation.euv-frankfurt-o.de/downloads/Kurzdokumentation_Berliner_Symposium_zur_Gerichtlichen_Mediation_2007.pdf.
- Warwel, D. Gerichtsnahe Mediation – Empirische Untersuchung der Verhaltens- und Vorgehensweisen von Richtermediatoren in gerichtlichen Mediationsverfahren (Diss.), Berlin 2007.